

Prof. Dr. Jürgen Peter Graf  
Rechtsanwalt, Richter am BGH AD  
VBB Rechtsanwälte  
76133 Karlsruhe



Karlsruhe, 2. Mai 2019

**Kurze Stellungnahme im Rahmen der schriftlichen Anhörung des Rechtsausschusses  
des Landtags Nordrhein-Westfalen**

**zum**

**Gesetz zur Verbesserung des Rechtsschutzes bei Fixierungen im Justiz- und  
Maßregelungsvollzug und bei öffentlich-rechtlichen Unterbringungen in  
psychiatrischen Einrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen**

Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/5011

[2]

I.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung zieht die rechtlichen Konsequenzen aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24.07.2018 (2 BvR 309/15; 2 BvR 502/16), mit den vorgenannten Entscheidungen hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass es sich bei der 5-Punkt- sowie der 7-Punkt-Fixierung von nicht nur kurzfristiger Dauer um eine Freiheitsentziehung i.S.d. Art. 104 Abs. 2 GG handelt, welche von der zugrundeliegenden (Grund)Entscheidung über die Freiheitsentziehung als solcher nicht gedeckt ist und weshalb daher ein (neuer) Richtervorbehalt i.S.d. Art. 104 Abs. 2 S. 1 GG für eine solche Fixierungs-Anordnung ausgelöst wird.

Die vorgesehenen Anordnungen im Gesetzentwurf, Drucksache 17/5011 vom 07.02.2019, welche die Voraussetzungen und Anordnungen solcher Fixierungen näher regeln, die Arten der möglichen Fixierungen, die erforderliche ärztliche Überwachung und die Dokumentation der gesamten Abläufe betreffen, erscheinen angemessen und berücksichtigen die Interessen der von der Maßnahme Betroffenen.

Weiteres soll aus meiner Sicht hierzu nicht ausgeführt werden.

II.

Für die Praxis außerordentlich bedeutsam ist jedoch vor allem die gerichtliche Zuständigkeit für die erforderlichen Anordnungen.

Mangels ausdrücklicher gesetzlicher Regelungen hat sich eine stark konträre Rechtsprechung ergeben, welche teilweise die Zuständigkeit der Amtsgerichte annimmt, teilweise aber auch sogar davon ausgeht, dass derzeit mangels gesetzlicher Regelungen überhaupt keine gerichtliche Zuständigkeit gegeben ist. Die unterschiedlichen Entscheidungen sind im Gesetzentwurf auf Seite 25 der Begründung angeführt, weitere könnten hinzugefügt werden.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung, wonach künftig sowohl im Bereich des Strafvollzuges wie auch des Jugendstrafvollzuges und Sicherungsverwahrung das Amtsgericht zuständig sein soll, in dessen Bezirk die Anstalt ihren Sitz hat, ist auf jeden Fall einer anderen Regelung vorzuziehen, weil die betreffenden Amtsgerichte regelmäßig räumlich näher bei den Vollzugsanstalten und Unterbringungseinrichtungen gelegen sind und daher auch leichter eine möglicherweise noch erforderliche Anhörung durchgeführt werden kann.

Im Übrigen sind die Entscheidungen dort auch sachnäher angesiedelt, weil die entsprechenden Gerichte bereits auch in anderen Angelegenheiten mit Fragen einer Fixierung befasst sind.

Die vorgesehene Regelung in § 70 Abs. 8 des Entwurfs ist daher nicht zu beanstanden.

### III.

Allerdings wird vorgeschlagen, die gesetzliche Neuregelungen im Rahmen einer Landesregelung für Nordrhein-Westfalen zurückzustellen, bis über den soeben, am 24.04.2019, vorgelegten Gesetzentwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Betroffenen bei Fixierungen im Rahmen von Freiheitsentziehungen entschieden ist. Mit diesem Gesetzentwurf wird in einer neuen Vorschrift § 128a StVollzG mit einem Verweis auf das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ebenfalls die Zuständigkeit des Amtsgerichts geregelt.

Mit dem vorgenannten Gesetzentwurf macht der Bund für den Bereich des Straf- und Maßregelvollzugs von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz im Sinne des Artikels 74 Absatz 1 Nummer 1 GG für das gerichtliche Verfahren Gebrauch. Im Übrigen sollen danach auch bundeseinheitliche Regelungen für die freiheitsentziehenden Fixierungen bei Personen getroffen werden, welche als psychisch Kranke untergebracht sind.

Prof. Dr. Jürgen Graf